## Beschluss über die den Ortsgemeinden zustehenden Anteile an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen

Vom 5. März 1975 (Stand 1. Januar 1974)

(Erlassen vom Landrat am 5. März 1975)

## Ziff. 1

- <sup>1</sup> Der den Ortsgemeinden nach Artikel 7 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern<sup>1)</sup> zustehende Anteil an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:
- a. 1/3 nach der Anzahl der in den Gemeinden gelösten Fahrzeuge;
- b. 1/3 nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung;
- c. 1/3 nach der produktiven Gemeindefläche.

## Ziff. 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Ziff. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

N 39 2907

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> GS VII D/12/1 (nun in Art. 10 EG SVG geregelt; GS VII D/11/1)